

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rethwisch**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	26.07.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung / Gz. 43	Frau Witten

TOP 6

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch für das Gebiet: Ortsteil Rethwischdorf, „beidseitig der Königstraße“.

hier: Satzungsbeschluss

a) Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung

b) abschließender Beschluss

Sachverhalt:

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch für das Gebiet: Ortsteil Rethwischdorf, „beidseitig der Königstraße“ hat wiederholt öffentlich ausgelegt.

Die wiederholte Auslegung war dabei notwendig geworden, da bei der ersten Auslegung die Gebietsbezeichnung in der Bekanntmachung nicht eindeutig gewesen ist. Die Anstoßwirkung für den Bürger war damit nicht gewährleistet.

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der wiederholten Auslegung eingegangen.

Auf die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste mit Datum 27.09.2022, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Südlich Königstraße“. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung sind ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen: ___; davon anwesend: ___;

Ja-Stimmen: ___; Nein-Stimmen: ___; Enthaltungen: ___

Bemerkung:

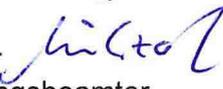
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: _____

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag


(Witten)

Bad Oldesloe, den 25.05.2023

	26. MAI 2023
Abteilungsleiterin	Leitender  Verwaltungsbeamter

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	Auf Grundlage der durchgeführten Alternativenprüfung hat sich die Gemeinde Rethwisch mit den Möglichkeiten der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung auseinandergesetzt. Insbesondere mit Blick auf die Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung für das gegenwärtige Vorhaben sowie für weitere wohnbauliche Entwicklungen stellt die Fläche des Vorhabengebietes gegenwärtig die am besten geeignete Fläche für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Die Gemeinde Rethwisch hält an der gewählten Abgrenzung des Geltungsbereiches weiterhin fest.		
Ziele der Raumordnung stehen den o.g. Planungsabsichten jedoch nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Stormarn FD 52 Planung und Verkehr vom 28.04.2022 # 1008</p> <p><u>Städtebau</u> Nachdem nunmehr die geforderten Unterlagen, wie ein schlüssiges Gesamtkonzept und eine ausführliche Alternativenprüfung, vorgelegt worden sind, bestehen keine ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken mehr.</p> <p>Kreis Stormarn FD 55 Naturschutz vom 28.04.2022 # 1007</p> <p>Die Gemeinde Rethwisch hat nunmehr im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 12. FPÄ einen Bedarfsnachweis sowie eine Standortalternativenprüfung vorgelegt. Beides sind wichtige Aspekte für die anstehende Entscheidung über eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz. Hierzu folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Standortalternativenprüfung</u> Die untersuchten Standorte sind einer naturschutzfachlichen und städtebaulichen Beurteilung unterzogen und hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt worden. Die Eignung fußt im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bewertung auf einer Betrachtung der biotischen und abiotischen Standortfaktoren. Aus Sicht der UNB ist es wichtig, in die landschaftsplanerische Beurteilung Aspekte des Reliefs und des Orts- und Landschaftsbildes (Blickbeziehungen, Ortseingangssituation, Bedeutung von innerörtlichen Freiflächen für das Ortsbild) in einem besonderen Maße einzubeziehen, da diese Faktoren wesentlich für das Einfügen von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Alternativenprüfung wird hinsichtlich der Aspekte des Reliefs und des Orts- und Landschaftsbildes redaktionell ergänzt.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bebauung in die Landschaft und das Ortsbild sind. In der tabellarischen Bewertung wird hierzu eine durchgängige Betrachtung des Reliefs vermisst. Beim Standort 5 wird das abfallende Gelände und die damit verbundene Sichtbarkeit von Gebäuden am Ortsrand als Negativfaktor gewertet. Am Standort 6 ist aus Sicht der UNB ebenfalls eine ungünstige Wirkung auf das Landschaftsbild aufgrund des deutlich nach Osten ansteigenden Geländes in Verbindung mit den dort fehlenden Gehölzstrukturen gegeben. Das Relief sollte daher bei allen Potentialflächen explizit betrachtet werden.</p>			
<p>Insgesamt sind aus Sicht der UNB Standorte, die eine kompakte Arrondierung der Ortslage bilden, grundsätzlich gegenüber einer bandartigen Siedlungsentwicklung in die Landschaft zu bevorzugen. Die ausgewählte Fläche der 12. FNPÄ stellt sich zunächst als bandartige Entwicklung an der Königstraße dar. Die Gemeinde hat jedoch dargelegt, dass sie die zukünftige bauliche Entwicklung im Ortsteil Rethwischdorf im Osten der Ortslage sieht. Unter Berücksichtigung der gesamtbaulich geplanten Entwicklung der Potenzialflächen 2 und 6 ergibt sich langfristig eine Arrondierung der Ortslage. Hinsichtlich der Priorisierung der Standorte hat sie die Gemeinde für die Entwicklung des erweiterten Standortes 3 auf Gemeindefland entschieden. Dies ist insoweit nachvollziehbar.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Rethwisch wird zur Kenntnis genommen, dass die durchgeführte Alternativenprüfung und gesamträumliche Konzeption der wohnbaulichen Entwicklung nachvollziehbar aufbereitet wurde.</p>		X
<p>Die von der UNB geforderte Sicherstellung der Knicks am Siedlungsrand als Verbundelemente sowie in ihrer Funktion als Ortsrandeinbindung erfolgt im Rahmen der Festsetzungen zum B-Plan 13, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.</p>	<p>Der Hinweis auf die Sicherstellung der Knicks am Siedlungsrand auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><u>Fortschreibung Landschaftsplan</u> Der bestehende Landschaftsplan stammt aus dem Jahr 2001. Die im Rahmen der 12. FNPÄ durchgeführte Standortalternativenprüfung stellt fest, dass die dort vorgenommene Bewertung der Siedlungspotenziale nach heutigen Gesichtspunkten aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen und veränderter planerischer Vorgaben nicht mehr aktuell und belastbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rethwisch wird sich im Zuge ihrer weiteren gemeindlichen Planungen mit der Notwendigkeit einer generellen Neuaufstellung des gemeindlichen Landschaftsplanes befassen. Aufgrund des Arbeits- und Kostenumfanges ist eine entsprechende Planaufstellung auf gemeindlicher Ebene mit entsprechenden Vorbereitungen verbunden.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Datum: 13.10.2022
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Es haben sich sowohl bei der Siedlungsentwicklung als auch der Landnutzung deutliche Veränderungen zum Planstand von 2001 ergeben. Gleichzeitig soll mit der 12. FNPÄ der erste Schritt einer zukünftig neu ausgerichteten Siedlungsentwicklung gelegt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und der mangelnden Aktualität des Landschaftsplanes ist somit aus Sicht der UNB auch eine Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes erforderlich.</p> <p><u>Entlassung aus dem Landschaftsschutz</u> Voraussetzung für die Rechtskraft der 12. FNPÄ ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz. Die Entlassung ist gesondert bei der UNB zu beantragen. Die Anforderungen an die Antragsunterlagen können bei der UNB abgefragt werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Gemäß Umweltbericht handelt es sich bei den für die Regenrückhaltung vorgesehenen Flächen real um Feuchtgrünland, welches noch Ackerstatus hat. Zum Ackerstatus wird um Aufklärung gebeten, da die Flächen nach Luftbildauswertung erkennbar länger als 5 Jahre nicht umgebrochen wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch werden erst nach Vorlage der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Genehmigung bei der Landesplanung eingereicht. Eine Entlassung ist zwischenzeitlich erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Flächen handelt es sich gemäß Aussage des LLUR um Flächen mit rechtlichem Ackerstatus, da diese ein Teil der Flächenquote fürs Greening im landwirtschaftlichen Grundantrag sind. Bei dem sogenannten Greening geht es um Umweltmaßnahmen, die für europäische Landwirte verpflichtend sind, um Direktzahlungen von der EU in Anspruch nehmen zu können. Neben Anbaudiversifizierung und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen zählt zu den Maßnahmen auch Flächen für Dauergrünland. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gilt die Wiederaufnahme der Bodennutzung nicht als Eingriff, wenn diese auf Grund der Teilnahmen an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgt. Somit wurde das Grünland nicht als Fläche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet und kein Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften berechnet.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Stormarn FD 43 Wasserwirtschaft vom 27.04.2022 # 1004</p> <p>Planzeichnung: Das Gewässer BA 36 ist in der geplanten, späteren Lage nach Ausbau/Verlegung (planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftig) in die Mitte der zur Regenrückhaltung vorgesehenen Fläche darzulegen.</p> <p>Begründung <u>7.1.1 Prioritätenreihenfolge der wohnbaulichen Potenzialflächen S. 29</u> Die Aussage, die im Rahmen des F-Planes als Fläche zur Regenwasserbewirtschaftung festgesetzte Fläche verdeutliche den Gemeindevillen einer östlichen wohnbaulichen Entwicklung, ist wasserwirtschaftlich nicht zu halten, solange keine rechnerischen Nachweise vorliegen. Die Entwässerung der von der 12. F-Planänderung mit erfasster Fläche östlich des B-13-Gebietes könnte passen, leider sind bislang hierzu keinerlei Berechnungen vorgelegt worden, so dass auch dies aus wasserrechtlicher Sicht derzeit nicht als gesichert gilt. Für die wesentlich größere Fläche 6 bestehen ohne Nachweise erhebliche Zweifel an einer ausreichenden Rückhaltmöglichkeit in der jetzt festzusetzenden Fläche.</p> <p><u>8 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch S. 30</u> In der Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Regenrückhaltung“ fehlt das zu verlegende Gewässer BA 36, in dessen Hauptschluss sich das RRB befinden wird. Dass diese Fläche eine geplante östliche Entwicklung ermögliche, ist derzeit nicht gesichert (s.o.).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gewässer BA 36 wird nach Rücksprache mit der uWB über eine Strecke von etwa 222 m (von der Station 0+499 bis zur Station 0+277) aufgehoben. Der Abschnitt ab Station 0+400 bis zur Station 0+277 wird dabei umgebaut bzw. der Graben wird zurückgebaut.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Fläche, die für das neu herzustellende Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, ist ausreichend für den Rückhalt eines fünfjährigen Starkregenereignisses im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 dimensioniert, jedoch zu gering für den Rückhalt der zusätzlichen potentiellen Fläche östlich vom B-Plan 13 Gebiet. Im Rahmen einer zukünftigen Inanspruchnahme angrenzender Flächen wäre der Ausbau des Regenrückhaltebeckens erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung führt zu keinen Änderungen in den Planunterlagen des Flächennutzungsplanes, sondern wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Es erfolgt eine Aufhebung des Gewässers in dem Bereich.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Datum: 13.10.2022
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>S. 33f Schmutzwasserentsorgung</u> Für jegliche Siedlungserweiterung der Gemeinde Rethwisch ist eine ausreichende Ausbaugröße der Kläranlage rechnerisch nachzuweisen. Sofern in diesem Zuge auch Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigung des Bestands umgesetzt werden müssen, sind auch diese qualitativ und quantitativ (hierzu gesicherte Flächen in überschlägig ausreichender Größe) nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Planunterlagen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 13 erfolgt derzeit ein Ausbau der Kläranlage.</p>		X
<p><u>S. 34f Niederschlagswasserbeseitigung</u> Folgender Passus ist falsch und zu ändern: <i>Das Regenrückhaltebecken wird in naturnaher Bauweise als Trockenbecken hergestellt, wobei die bestehende Einleitstelle C, die das Oberflächenwasser aus der Königstraße und der nördlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Fläche abführt, mit angeschlossen wird. Der zum neu herzustellenden Regenrückhaltebecken parallel verlaufende Gewässerabschnitt des Gewässers BA 36 variiert in diesem Zuge seinen Einfluss und wird zurückgebaut. Die in das Gewässer verlaufenden Drainageleitungen werden in das neue Regenrückhaltebecken gezogen.</i> Richtig ist: Das Gewässer BA 36 wird nicht zurückgebaut, sondern vom östlichen Bereich etwa mittig in die zur Retention vorgesehene Fläche verlegt (planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtiger Gewässer Ausbau), wobei alle natürlichen Zuläufe und Drainagen mit angeschlossen werden. Der Ablauf aus dem verlegten Gewässerabschnitt erfolgt über eine noch abzustimmende naturnahe Form der Drosselung, z.B. nach Art eines Thomsonwehres.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt und auf die angepasste Stellungnahme vom 22.06.2022 verwiesen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Datum: 13.10.2022
Beteiligung bis zum 27.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>BUND Schleswig-Holstein/NABU Schleswig-Holstein vom 20.04.2022</p> <p>Wir bedanken uns für die übersandten Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung: Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans: Unserer Bedenken hinsichtlich der Größe und Lage des Gebietes sind nicht ausgeräumt. Daher lehnen wir die Entlassung aus dem Landschaftsschutz in der geplanten Größenordnung ab und können einer Änderung des F-Planes nur in den Landschaftsplan vorgesehenen Grenzen zustimmen.</p> <p>Zum Bebauungsplan B13: S. 27/31: Wir begrüßen, dass neben Einfamilien- und Doppelhäusern auch größere Mehrfamilienhäuser möglich sind. Wir möchten aber die Zahl der Wohnungen durch ein zusätzliches Geschoss erhöhen. Der sparsame Umgang mit dem Boden ist ein höheres Gut als die Befürchtung, dass eine höhere Bauweise zu „Konflikten und Beeinträchtigungen zwischen den verschiedenen Anliegern führen wird.“ Es bleibt auch unklar, was unter „einem stimmigen Übergang zur freien Landschaft“ zu verstehen ist.</p>	<p>Die geäußerten Bedenken gegen die Lage des Geltungsbereiches werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rethwisch sieht im Zuge der vorliegenden Planung einen ersten Zwischenschritt der weiteren langfristigen wohnbaulichen Siedlungsentwicklung am östlichen Siedlungsrand vor.</p> <p>Auf Grundlage der durchgeführten Alternativenprüfung hat sich die Gemeinde Rethwisch mit den Möglichkeiten der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung auseinandergesetzt. Insbesondere mit Blick auf die Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung für das gegenwärtige Vorhaben sowie für weitere wohnbauliche Entwicklungen stellt die Fläche des Vorhabengebietes gegenwärtig die am besten geeignete Fläche für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dar.</p> <p>Die Gemeinde Rethwisch hält an der gewählten Abgrenzung des Geltungsbereiches weiterhin fest.</p> <p>Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Genehmigung eingereicht.</p>		X
	<p>Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Planinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
S. 36: Wir begrüßen die Festsetzung von Gründächern im Wohngebiet 2. Dasselbe wünschen wir uns auch für die Carports in beiden Wohngebieten. Gründächer dienen dazu, die Biodiversität im Gebiet zu erhöhen und Wasser auf der Fläche zu halten. Eine Regelung, dass diese Dachform „möglich“ sei, ist zu wenig verbindlich.	Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
S. 36: Zur Energieversorgung sollten aus Klimaschutzgründen Photovoltaikanlagen auf den Dächern verbindlich festgesetzt werden. Die Aussage, dass diese Anlagen „zugelassen“ sind, reicht angesichts der Energiewende nicht aus.	Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
S. 77/78: Wir bedauern, dass es in der Gemeinde Rethwisch nicht möglich ist, 296 m Knicks als Ausgleich anzulegen. Die Nutzung eines Ökokontos in Windeby/Kreis Rendsburg-Eckernförde nützt der hier zerstörten Natur nichts, auch wenn es rechtlich möglich ist, so zu verfahren. Wir wünschen uns Ausgleich im räumlichen lokalen Zusammenhang mit dem Eingriff.	Die vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sicht- hindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs frei- gehalten werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bunde- sautobahnen.</p>	<p>Die vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für die Planinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Datum: 13.10.2022
Beteiligung bis zum 27.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BRW Ingenieurpartnerschaft mbH für GPV Norderbeste vom 24.03.2022</p> <p>Wir, BRW Ingenieurpartnerschaft, bearbeiten die Stellungnahme für den GPV Norderbeste. Bezüglich des B-Plans 13 in Rethwisch möchten wir die hohe Drosselabgabe aus dem RHB mit 153 l/s in den BA 36 hinterfragen. Ist eine weitere Drosselung über das RHB möglich? Bzw. welche Einschränkungen/Verhältnisse führen dazu, dass dieses nicht möglich ist.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Planunterlagen des Flächennutzungsplanes. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Das Volumen für das aktuell geplante RRB ist für die Drosselung von 153 l/s ausgelegt. Eine Minderung der Drosselmenge ist derzeit nicht vorgesehen.</p>	Ja	nein X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Datum: 13.10.2022
Beteiligung bis zum 27.04.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>GVP Norderbeste vom 04.04.2022</p> <p>Der BA 36 des GPV Norderbeste ist durch die geplanten Maßnahmen direkt betroffen. Wie im Erläuterungsbericht angegeben, ist der Ablauf aus dem B-Plangebiet 13 zu drosseln (landwirtschaftlicher Abfluss = insgesamt 5 l/s). Der GPV Norderbeste bittet um Beteiligung im weiteren Planverfahren, insbesondere bei den Gewässerausbauarbeiten am B 36. Die Gesamteinleitmenge in den BA 36 153 l/s (oberhalb B 208). Diese hohe Einleitmenge ist dem Zufluss aus der Königstraße geschuldet. Der GPV würde jede weitere Reduzierung der Einleitmenge begrüßen. Der BA 19 stelle die Vorflut unterhalb dar. Bei der diesjährigen Gewässerschau wurde festgestellt, dass hier Abflussprobleme durch abgängige Sohlabstürze und veränderte Abflussprofile bestehen. Hier muss die Abflussführung wiederhergestellt und sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	Ja	nein X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
zur 12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch
Beteiligung bis zum 27.04.2022**

Datum: 13.10.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelev ant	
		Ja	/ nein
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landessportverband Schl.-H. e.V. vom 27.04.2022, # 1006 • 50Hertz Transmission GmbH vom 01.04.2022, # 1003 • Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk, vom 17.03.2022, # 1000 • Gasunie vom 15.03.2022 • Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 18.03.2022 • Nordischnet- GVG Glasfaser GmbH vom 21.03.2022 • Schleswig-Holstein Netz AG vom 21.03.2022 (Reg-Nr. 471603) • Ericsson Services GmbH, Richtfunk vom 24.03.2022 • Industrie- und Handelskammer Lübeck vom 28.04.2022 • Amt Nordstormarn f. d. Gemeinden Barnitz u. Westerau vom 01.04.2022 • Handwerkskammer Lübeck vom 29.04.2022 • EWerk Sachsenwald vom 16.03.2022 • Tennet Fremdplanung vom 17.03.2022 • Archäologisches Landesamt SH vom 15.03.2022 • Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 26.04.2022 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		x